

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 5

Artikel: War das nötig?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lutions? Il n'y a donc pas lieu de s'en étonner, ce qui ne veut pas dire qu'il ne faille pas remédier à cet état de choses intolérable.

Si le Comité Central de notre Association se doit de soutenir efficacement la campagne qui se dessine enfin contre la déclaration de guerre des pseudo-pacifistes, c'est aussi et surtout à nos sections qu'il appartient de travailler dans leur région respective. Et il n'y a pas de temps à perdre; nos adversaires, eux, ne perdent pas un jour; ils sont à l'affût de toutes les occasions de répandre leur néfaste propagande. Donc, au travail!

Genève, octobre 1928.

Neversharp.

War das nötig?

In Nr. 3 unseres Organs gaben wir einem aus der Feder von Fourier A. Alder, Präsident des U.-O.-V. Luzern, stammenden Artikel Raum, in welchem dieser die Strafe von drei bezw. zwei Tagen Arrest nach dem Dienst für Küchenchef und Mannschaft seiner Kompagnie als zu hoch taxierte, die eigenmächtig zur Rückkehr von Stans nach Luzern das Schiff benützt hatten, während die übrige Mannschaft den Weg zu Fuss zurücklegte. Ich verband damit die Vorbemerkung, dass ich mich mit dem Inhalt des Artikels nicht voll einverstanden erklären könne. Durch Veröffentlichung der Zeilen hoffte ich einer Diskussion zu rufen über die Handhabung des Strafrechtes, nicht speziell nur im vorliegenden Falle, sondern ganz allgemein. Im Anschluss daran gedachte ich dann meine Ansicht bekannt zu geben, die dem Geiste entspricht, in dem der «Schweizer Unteroffizier» geschrieben ist. Meine Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, so dass ich mir gestatte, meiner Ansicht über die Strafverhängung im bekannten Falle Ausdruck zu geben. Dabei stütze ich mich auf einige Tatsachen, wie ich sie durch Vorgesetzte der Bestraften erfahren habe.

Klagen über verhängte Strafen sind uns schon hin und wieder in den verschiedensten Tonarten überwiesen worden, ohne dass wir je materiell darauf eingetreten wären. Der Grund lag darin, dass sich schon beim ersten Lesen der beschwerdeführenden Artikel die Ueberzeugung aufdrängte, dass es den Klägern an genügender soldatischer Auffassung fehle und dass sie sich der Tragweite ihrer Verfehlungen zu wenig bewusst seien. Der Artikel von Kamerad Alder war in mässig gehaltenem Tone geschrieben und erweckte in seinen Begründungen durchaus das Gefühl, dass er überlegt und nicht in unbedachtem Zorn geschrieben sei, so dass die anfänglichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung schwanden. Zudem hatte Kamerad Alder als rühriger Präsident des Unteroffiziersvereins Luzern und als gewissenhafter und eifriger Mitarbeiter in der Jungwehr ein gewisses Anrecht darauf, zu Wort zu kommen. Seine Auffassung aber, dass seine Untergebenen ungerecht bestraft worden wären, teile ich durchaus nicht.

Massgebend für meine Ansicht ist in erster Linie ein Grund, der Fourier Alder zur Zeit der Niederschrift wohl gar nicht bekannt war. Wachtmeister B. sprach vor dem Abmarsch der Kompagnie in Stans noch einige Minuten mit seinem Kompagniekommandanten. Er hätte also, wenn er von der dienstlichen Notwendigkeit eines Transportes der Küchenmannschaft von Stans nach Luzern mit dem Schiff überzeugt gewesen wäre, Gelegenheit gehabt, seinem Vorgesetzten ein entsprechendes mündliches Gesuch zu unterbreiten. Daraus, dass er dies unterlassen hat und dass er auch keine Meldung erstattete, geht hervor, dass der Küchenchef die

Absicht hatte, ohne Bewilligung des Vorgesetzten das Schiff zu benützen. Damit aber beging er eine eigenmächtige undisziplinierte Handlung, die in erster Linie den Grund zur Bestrafung bildete.

Aus der — von den Vorgesetzten als sehr wenig wahrscheinlich betrachteten — Tatsache, dass in frühern Wiederholungskursen die Küchenmannschaft straflos eine ähnliche Praxis befolgt hatte, dürfte kein Recht abgeleitet werden, das Verfahren zu wiederholen. Zudem war, wie die Vorgesetzten versichern, in frühern Jahren das Vorausschicken der Küchenmannschaft **befohlen** und nicht eigenmächtig durch die Küchenchefs angeordnet worden. Es scheint auch die unzulässige Auffassung des Wachtmeisters B. etwas mitgespielt zu haben, dass seine Disziplinswidrigkeit nach der in den vorangegangenen strengen Tagen geleisteten Arbeit übersehen und ihm Absolution erteilt werde.

Ohne Zweifel war der Dienst der Küchenmannschaft streng, wie er auch an die übrigen Mannschaften grosse Anforderungen stellte. Ein genügendes Mass an Schlaf ist auch zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendig. Fehlte der Küchenmannschaft die Zeit zum Schlaf während der Nacht, so hatte ihr Vorgesetzter die Pflicht, vom Fourier Anordnung von Ruhe während des Tages zu verlangen. Auf keinen Fall aber dürfte er zur Selbsthilfe greifen und sich Vorteile verschaffen, die der Truppe versagt blieben.

Ich legte Wert darauf, meine Auffassung hier bekannt zu geben, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob unser Organ Vorwürfen gegen Vorgesetzte leicht zugänglich sei und mithilfe, Mißstimmungen zu nähren, die ihren Grund in als unberechtigt empfundenen Strafen haben, die sich aber bei näherem Zusehen als durchaus berechtigt, ja sogar als unumgänglich notwendig erweisen zur Erhaltung von Disziplin und Unterordnung des Willens unter den des Führers.

Möckli, Adj.-U.-Off.

Cours de landwehr.

Des cours de répétition de landwehr auront de nouveau lieu, pour la première fois depuis 1914, conformément aux dispositions de l'article 122 de l'organisation militaire, cela provisoirement pour un tiers de l'infanterie de landwehr. Les deux classes les plus âgées de la landwehr, c'est à dire celles qui passeront au landsturm à fin 1929 et à fin 1930, ne seront plus appelées aux cours de répétition.



St. Gallen. (Wiederholt zurückgestellt.)

Durch unerbittliche Schicksalsfügung ist wiederum eine empfindliche Lücke in den Bestand unserer alten Vereinsgarde gerissen worden und schmerzlich bewegt gedenken wir auch an dieser Stelle des unterm 29. August im 61. Lebensjahre von uns geschiedenen altbewährten Kameraden

Konrad Roderer.

Wer Gelegenheit hatte, mit dem teuern Verstorbenen auf seinem Lebenswege in nähere Beziehung zu kommen, der wusste denselben bald als treuen, aufrechten und bescheidenen Kameraden zu schätzen.

Als unbestreitbar markante Persönlichkeit auf dem Gebiete des Schiesswesens, war Roderer vorab ein vorbildlicher Schütze, von jenen schlichten und einfachen Eigenschaften, die ihn besonders sympathisch erscheinen liessen.